

Grenzüberschreitende Dienstleistungen – endlich gleich lange Spiesse?

Im November 2016 teilte der damalige Wirtschaftsminister Thomas Zwiefelhofer an einer Pressekonferenz mit, dass eine Lösung in Richtung gleich lange Spiesse zwischen dem schweizerischen und dem liechtensteinischen Gewerbe im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (im Folgenden GDL) gefunden werden konnte. Dieser Beitrag soll kurz die aktuelle Situation sowie die bereits erfolgten und geplanten Änderungen im Bereich der GDL darstellen.

GDL bis zu acht Tagen

Grundsätzlich sieht das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vor, dass Dienstleistungen von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr den zuständigen Behörden zu melden sind. Eine Ausnahme besteht für bestimmte Branchen (z.B. Bauhauptgewerbe, Baunebengewerbe, Hotel und Gastgewerbe und weitere), bei denen eine Meldung vom ersten Tag an zu erfolgen hat. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht hiervon insofern eine Ausnahme, dass GDL mit einer Dauer von bis zu 8 Tagen für alle Branchen meldefrei sind.

GDL von neun bis 90 Tagen

Die Zulassung von GDL von bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ist grundsätzlich in beiden Ländern gegeben. Es gilt eine bloss Meldepflicht. Jedoch bestehen erhebliche Unterschiede im Bereich der Kontrollen. So kontrollieren die schweizerischen Behörden strenger als die liechtensteinischen, jedoch war das schweizerische System kostenlos und einfacher. Hier bestehen also vor allem im Bereich der Kontrollen Unterschiede, welche zulasten des liechtensteinischen Gewerbes gehen. Ein elektronisches Meldesystem wurde mittlerweile Anfang des Jahres in Liechtenstein einge-

führt und ist nun auch in Liechtenstein kostenlos.

GDL von mehr als 90 Tagen

Gemäss dem Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz ist eine GDL von mehr als 90 Tagen in beiden Ländern bewilligungspflichtig. In der Umsetzung bestanden jedoch deutliche Ungleichbehandlungen zulasten der Unternehmer aus Liechtenstein. So wurden Anträge auf eine GDL-Bewilligung von mehr als 90 Tagen von den zuständigen kantonalen Behörden auf Übereinstimmung mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse geprüft, was in der Praxis dazu führte, dass Bewilligungen von mehr als 90 Tagen in der Schweiz nur sehr selten genehmigt wurden. Demgegenüber haben die liechtensteinischen Behörden Schweizer Betriebe auch für GDL von mehr als 90 Tagen zugelassen, wenn die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten wurden. Eine Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Betriebe war somit augenscheinlich. Mit den Kantonen SG und GR konnte in diesem Bereich nun eine Lösung vereinbart werden, welche bereits ab 1. Januar 2017 Gültigkeit erlangt hat. So wurde vereinbart, dass in den Kantonen SG und GR für eine GDL von 90 bis 120 Tagen eine Bewilligung erteilt werden kann, ohne dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Arbeitsmarkt zu prüfen. Zudem soll mit einem Grundsatzbeschluss der Regierung sichergestellt werden, dass Bewilligungen für GDL in Liechtenstein über 90 Tage (bzw. 120 für SG, GR) nach den gleichen Grundsätzen erteilt werden, wie sie in der Schweiz im jeweiligen Kanton praktiziert werden (d.h. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Arbeitsmarkt). Somit konnten hier die Ungleichbehandlungen zulasten des liechtensteinischen Gewerbes in diesem Bereich bereits beseitigt werden.

Weitere Massnahmen

Wie aufgezeigt, konnten verschiedene Massnahmen in Richtung Gleichbehandlung des schweizerischen und liechtensteinischen Gewerbes bereits umgesetzt werden. Um die Forderungen nach gleich langen Spiessen gänzlich erfüllen zu können, ist neben den bereits erwähnten umgesetzten Massnahmen eine Gesetzesänderung im Bereich der Kontrollen von Dienstleistern, welche in Liechtenstein tätig werden wollen, notwendig. So ist die Änderung des Entsendegesetzes dahingehend geplant, dass die Kontrollmöglichkeiten und Zuständigkeiten revidiert und verbessert werden. Zudem soll es in Zukunft möglich sein, schneller und einfacher entsprechende Sanktionen auszusprechen.



● Roman Jenal, Rechtsanwalt

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte

Lova-Center, LI-9490 Vaduz
Kirchstrasse 54, LI-9491 Ruggell
Tel.: +423 399 48 50, Fax: +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li